

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2009/ 129</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 11.11.2009	Aktenzeichen I.1.2/rö/gl	Federführend: Herr Röckendorf

## Betreff

### Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuern A und B auf jeweils 350 %

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Finanzausschuss	24.11.2009	
Stadtverordnetenversammlung	30.11.2009	Herr Koch

Finanzielle Auswirkungen	:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:		JA		NEIN
Produktsachkonto	:	61100.4011000 und 61100.4012000			
Gesamtausgaben	:				
Folgekosten	:				
<b>Bemerkung:</b>					

## Beschlussvorschlag:

Die Hebesätze der Grundsteuern A und B werden zum 01.01.2010 von je 300 % auf je 350 % angehoben.

## Sachverhalt:

Der Hebesatz der Stadt Ahrensburg für die Grundsteuer A und B liegt seit dem 01.01.2003 bei je 300 % (2002: Grundsteuer A = 260 %; Grundsteuer B = 290 %). Die Hebesätze der Grundsteuern wurden somit zum Haushaltsjahr 2003 erstmals einheitlich festgesetzt.

Maßgebliche Steuereinnahmen werden nur durch die Grundsteuer B (Haushaltsansatz 2009: = 4,2 Mio. €) erzielt. Der Haushaltsansatz für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) liegt bei 27.000 € für das Haushaltsjahr 2009.

Eine Erhöhung der Grundsteuer B um 50 % auf insgesamt 350 % würde einen jährlichen Mehrertrag von rd. 700.000 € bedeuten. Eine Erhöhung bei der Grundsteuer A um 50 % würde lediglich einen jährlichen Mehrertrag von rd. 4.000 € bedeuten.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) den Kreisen und Gemeinden Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen gewährt werden können. Über die Bewilligung entscheidet nach § 16 Abs. 3 das Innenministerium.

Grundsätzliche Regelungen zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen des Innenministeriums sind in den Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds festgelegt. Unter anderem ist darin bestimmt, dass Fehlbetragszuweisungen nur dann gewährt werden können, wenn die Hebesätze für die Realsteuern mindestens in einer bestimmten Höhe festgesetzt worden sind. Die Mindesthebesätze liegen bei 330 % für die Grundsteuer A und 350 % für Grundsteuer B und Gewerbesteuer.

Relevanter war in der Vergangenheit die Bedeutung der Schulbauförderrichtlinie, wonach die Förderung von bestimmten Hebesätzen abhängig war. Diese besteht nicht mehr. Die Stadt hat ihre Kosten i. d. R. allein zu tragen und kann lediglich ggf. zinsgünstige Darlehen beantragen.

Der Vorlage ist als **Anlage** eine Übersicht der aktuellen Realsteuerhebesätze der Mitgliedskörperschaften des Städteverbandes Schleswig-Holstein beigefügt. Hieraus ergibt sich, dass bei 21 Gemeinden und Städten der Hebesatz für die Grundsteuer B bei 350 % und mehr liegt. Bei insgesamt 41 Gemeinden und Städten (inkl. Ahrensburg) liegt der Hebesatz für die Grundsteuer B unter 350 %. Nicht mitgezählt wurden die Hebesätze bei den kreisfreien Städten.

Es ist auch zu erwähnen, dass die Stadt Ahrensburg bis inkl. 2008 die Beiträge für die Gewässerpflegeverbände Ammersbek-Hunnau und Grootbek aus dem städtischen Haushalt beglichen hat. Auf Vorlage 2009/ 145, die Diskussionen hierzu in der Vergangenheit und die aktuelle Beratung wird verwiesen. Diese Zahlungen würden Kosten von rd. 53.000 €/Jahr verursachen. Im Haushaltsjahr 2010 wären die Beiträge 2009 und 2010 zu begleichen. Sie können dem Grunde nach bei dieser Grundsteueranhebung argumentativ jedoch nicht berücksichtigt werden.

Haushaltsrechtlich ist nämlich festzustellen, dass die Stadt Ahrensburg seit Verabschiedung des 1. Nachtragshaushalts 2009 einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von 3,4 Mio. € ausweist. Allerdings sind hier – ursächlich ist die Umstellung auf das doppische Haushaltswesen zum 01.01.2009 – auch Abschreibungen des gesamten städtischen Vermögens enthalten, die den Ergebnishaushalt mit zurzeit rd. 4,2 Mio. € belasten, daneben ferner Entlastungen aus der Auflösung zweckgebundenen Zuweisungen für Investitionen und Weiteres. Grundsteuern sind als sog. ordentliche Erträge Teil des Ergebnisplanes, ferner als Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit Teil des Finanzplanes, der die zahlungsrelevanten Vorgänge abbildet.

Im Rahmen des 1. Nachtragshaushalts 2009 mussten bedingt durch sich deutlich reduzierende Steuereinnahmen (Gewerbesteuern, Einkommenssteuerschätzung) und insbes. einer veränderten Planung zu Ankauf und damit einhergehend der Veräußerung von Gewerbegrundstücken die Erträge nach unten korrigiert werden. Auch die Entwicklung der Folgejahre zeigen für die Jahre 2010 bis 2013 einen Fehlbetrag, der zwischen 240.000 € und 2,6 Mio. € liegt (Entwurf Plan 2010 zurzeit: rd. 4,5 Mio. €).

Werden die nichtzahlungsrelevanten Vorgänge ausgeblendet und nur der Finanzhaushalt betrachtet, zeigt sich bei den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit für das Jahr 2010 ebenfalls ein Defizit von voraussichtlich rd. 5,0 Mio. €, in den Folgejahren von noch zwischen 0,8 Mio. € bis 3,3 Mio. €. Auch hier würde eine Grundsteueranhebung somit nur einen Teilausgleich bedeuten.

Daneben ist die Stadt Ahrensburg ohnehin gehalten, Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung einzuleiten und auf diesem Hintergrund sowohl ihre Erträge zu erhöhen wie auch Aufwendungen zu reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass – sofern die Haushaltsplanungen für die Folgejahre sich bestätigen – die Kommunalaufsicht beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als Genehmigungsbehörde des Haushalts die Entwicklung der Stadt Ahrensburg ab 2009 kritisch begleiten und ggf. konkrete Hinweise für Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vorschreiben wird. In welche Richtungen diese gehen werden, bleibt abzuwarten. Für 2009 wurde hiervon noch abgesehen.

Wird der Gesamthaushalt inkl. der Investitionen betrachtet, ergibt sich 2010 ein Defizit von rd. 12,5 Mio. €, das nur mit einer Neuverschuldung ausgeglichen werden könnte.

Die Anfang 2009 vorhandenen liquiden Mittel von rd. 13,5 Mio. € werden fast vollständig in 2009 zum Haushaltsausgleich benötigt; dieses kann auch trotz des noch nicht erfolgten Jahresabschlusses 2009 bereits beurteilt werden.

Ferner sind den Finanzhaushalt 2010 im Bereich der laufenden „Verwaltungstätigkeit“ stützende positive Entlastungen durch investive Einzahlungen - wie z. B. Grundstückserlöse - ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Anhebung der Grundsteuern erstmals seit 2003 erscheint somit zwingend zum (Teil-)ausgleich des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts – bezogen auf die laufende Verwaltungstätigkeit trotz aller Bedenken in der gegenwärtig schwierigen wirtschaftlichen Lage erforderlich.

---

Pepper  
Bürgermeisterin

**Anlage**  
Realsteuerhebesätze 2009